

Stand 13.05.2019

## **Projekt „Hydrologische Optimierung Gundelfinger Moos“**

# **Rahmenvereinbarung**

zwischen

**Freistaat Bayern,  
vertreten von der Regierung von Schwaben,  
im Folgenden „Projekträger“ genannt**

und

**dem Bayerischen Bauernverband (BBV), Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Kreisverband Günzburg und Kreisverband Dillingen, sowie  
dem Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V. (BV HDH)**

### **Präambel**

Das Niedermoorgebiet „Gundelfinger Moos“ droht auszutrocknen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Klimaveränderung, weil dadurch Treibhausgase in die Atmosphäre abgegeben werden. Außerdem kommt es zu schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände des Naturschutzgebietes „Gundelfinger Moos“. Zur Minimierung dieser Austrocknungsschäden wird ein hydrologisches Optimierungsprojekt vom Projekträger durchgeführt. Dazu wird ein wasserrechtliches Gestattungsverfahren am Landratsamt Dillingen/Donau beantragt, um das Gebiet wiederzuvernässen.

Zur Umsetzung dieser Wiedervernässungsmassnahmen sollen in diesem Gebiet die Eigentumsverhältnisse durch ein Flurneuordnungsverfahren neu geregelt und die notwendigen Flächen in die öffentliche Hand oder das Eigentum von Naturschutzverbänden überführt werden.

In Zusammenhang mit der hydrologischen Optimierung können auf einzelnen landwirtschaftlich genutzten Flächen Vernässungsschäden auftreten. Der Freistaat Bayern als Projekträger verpflichtet sich, möglicherweise entstehende Vernässungsschäden nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung zu entschädigen.

### **§ 1 Gebietsumgriff**

Der Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung erstreckt sich auf das in Anhang 1 als „Gesamtgebiet“ bezeichnete Gebiet. Es untergliedert sich in eine Kernzone, eine Pufferzone und ein Beobachtungsgebiet:

Die „Kernzone“ ist das Zielgebiet für die Vernässung. Hier soll das Moor seine natürlichen Funktionen im Landschaftshaushalt wieder erfüllen können.

Die „Pufferzone“ ist nicht Zielgebiet für die Vernässung. Hier sind projektbedingte Vernässungen aber nicht auszuschließen.

Das „Beobachtungsgebiet“ umgibt die Kernzone und Pufferzone. Hier sind keine Auswirkungen durch die hydrologische Optimierung zu erwarten. Im Beobachtungsgebiet sind Grundwassermessstellen für die Beweissicherung und Beobachtung des Gesamtgeschehens eingerichtet.

Das „Projektgebiet“ besteht aus Kern- und Pufferzone.

Das „Gesamtgebiet“ umfasst alle genannten Zonen, also das Projektgebiet mit Kern- und Pufferzone, sowie das Beobachtungsgebiet.

## **§ 2 Einmalige Aufwandspauschale**

Der Projektträger verpflichtet sich, einmalig zu Vertragsbeginn jedem Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Projektgebietes eine Aufwandspauschale zu gewähren (für Flächenerfassung, Datenbereitstellung, etc.). Später neu hinzukommende Bewirtschafter erhalten diese Aufwandspauschale ebenfalls.

Die Pauschale beträgt für die erste Bewirtschaftungseinheit (Feldstück) 50 €. Für jede weitere Bewirtschaftungseinheit (Feldstück) wird je 25 € gewährt. Sie wird nach Unterzeichnung der Einverständniserklärung gemäß § 8 dieser Vereinbarung ausbezahlt.

Eine „Bewirtschaftungseinheit (Feldstück)“ ist eine zusammenhängende Fläche, die von einem Bewirtschafter in der gleichen Weise bewirtschaftet wird.

## **§ 3 Entschädigungsregelung**

### **(1) Entschädigungen in der Kernzone**

Es wird angestrebt, die Grundstücke in der Kernzone für die öffentliche Hand zu erwerben. Sofern Grundstücke nicht von der öffentlichen Hand erworben werden können, wird eine Entschädigung mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit geregelt.

### **(2) Entschädigungen in der Pufferzone**

In der Pufferzone werden Feuchtestufen mit einer nach Landbaueignung passenden Zielnutzung (s. Anhang 2) mit Vertragsabschluss festgelegt. Diese Festlegung nimmt die

Schätzkommission auf Basis des Vorschlages eines hydrogeologischen Sachverständigen vor. Der Sachverständige berücksichtigt hierzu die Grundwasserstände der letzten 10 Jahre vor Vertragsabschluss. Der Bewirtschafter akzeptiert mit seiner Unterschrift der Einverständniserklärung zur Rahmenvereinbarung diese Zielfestlegung und die Entschädigungsregelung.

Eine Entschädigung bei projektbedingter Vernässung erfolgt nur auf bewirtschafteten Flächen und dort auf der Basis dieser Zielfestlegung, unabhängig von der tatsächlichen Art der Flächennutzung zum Zeitpunkt des Schadensfalles. Den Umgriff der Schadensfläche stellt die Schätzkommission vor Ort fest. Die Höhe der Entschädigung wird von der Schätzkommission entsprechend der aktuell gültigen amtlichen landwirtschaftlichen Schätzrichtlinien festgestellt und nach Anhang 3 vom Projektträger entschädigt.

### (3) Entschädigungen im Beobachtungsgebiet

Im Beobachtungsgebiet sind laut hydrologischem Gutachten projektbedingte Vernässungen nicht zu erwarten. Sollte ein Betroffener dennoch der Meinung sein, dass Vernässungen durch das Projekt aufgetreten sind, hat er diese Vernässungen in einfacher Form zu dokumentieren und zu erläutern. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth prüft, ob nach objektiven fachlichen Maßstäben ein kausaler Zusammenhang zwischen einem auftretenden Vernässungsschaden und dem Projekt besteht. Im Falle einer positiven Prüfung wird der tatsächliche Schaden von der Schätzkommission entsprechend den aktuell gültigen amtlichen landwirtschaftlichen Schätzrichtlinien festgestellt und vom Projektträger entschädigt.

Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu erzielen ist, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes die Entscheidung der Schiedsstelle herbeizuführen.

## **§ 4 Schätzkommission**

### (1) Zusammensetzung

Die Schätzkommission besteht aus je einem Vertreter der vertragsschließenden Bauernverbände dieser Rahmenvereinbarung, einem Vertreter des Projektträgers sowie einem erfahrenen, gebietsfremden Schätzer des BBV. Für jedes Mitglied der Schätzkommission kann ein Stellvertreter benannt werden. Die Mitglieder der Schätzkommission und ihre Stellvertreter sind dem Projektträger nach Abschluss der Vereinbarung namentlich zu benennen.

Die Zusammensetzung der Schätzkommission sollte für jeweils drei Jahre gleich bleiben.

### (2) Aufgaben

Die Schätzkommission ist für die Begutachtung zuständig, während für die Schadensregulierung der Projektträger zuständig ist. Diese nimmt sie nach den Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung und nach den jeweils aktuell gültigen amtlichen landwirtschaftlichen Schätzrichtlinien vor.

Sie wird nur auf Antrag auf eine Schadensbegutachtung tätig. Sie kann von jeder der Vertragsparteien oder Bewirtschafter, der die Einverständniserklärung unterschrieben hat, eingeschaltet werden. Der Antrag muss dem Projektträger rechtzeitig schriftlich zugehen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Fall, dass das betreffende Schadensereignis binnen angemessener Frist noch festgestellt werden kann. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Entschädigung.

Die Schätzkommission wird vom Projektträger zusammengerufen und muss innerhalb angemessener Frist tätig werden. Das Ergebnis der Schadensregulierung und Begutachtung ist schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 5 Schiedsstelle**

Für den Fall, dass die Schätzkommission in einem Entschädigungsfall keine Einigung erzielen kann oder der betroffene Bewirtschafter die Entscheidung der Schätzkommission nicht akzeptiert, kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

Diese setzt sich aus einem vereidigten, amtlich anerkannten landwirtschaftlichen und einem vereidigten, amtlich anerkannten wasserwirtschaftlichen Sachverständiger und einem Vertreter der Regierung von Schwaben zusammen. Diese Schiedsstelle ist in Streitfällen entscheidungsbefugt. Vor einer Entscheidung dieser Schiedsstelle darf kein ordentliches Gericht angerufen werden. Die Schiedsstelle entscheidet mehrheitlich.

Die Mitglieder dieser Schiedsstelle sind erstmalig mit Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung und spätere Änderungen in der Besetzung sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestimmen.

Die Schiedsstelle wird nur auf schriftlichen Antrag an den Projektträger tätig. Die durch das Tätigwerden der Schiedsstelle entstehenden Kosten trägt der Projektträger.

## **§ 6 Sonstige Regelungen zur Schadensabwicklung**

### **(1) Fälligkeit der Entschädigung**

Entschädigungsleistungen werden innerhalb einer Frist von acht Wochen fällig, nachdem ein Vernässungsschaden von der Schätzkommission bzw. Schiedsstelle anerkannt worden ist.

### **(2) Zu Unrecht gewährte Entschädigung**

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, eventuell zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungszahlungen innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe an den Projektträger zurück zu zahlen.

### **(3) Weitere Entschädigungsleistungen aufgrund anderer Bestimmungen**

Sollten nach Abschluss dieser Vereinbarung durch gesetzliche Regelung oder staatliche Förderprogramme weitergehende Entschädigungsmöglichkeiten geschaffen werden, so

treten diese an die Stelle der Entschädigungen in dieser Vereinbarung.

#### **(4) Schadensminderungspflicht**

Vorsätzliche oder grob fahrlässig vom Bewirtschafter herbeigeführte Schäden bzw. Ertragseinbußen im Gesamtgebiet bleiben von der Entschädigungsregelung dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen. Ferner wird auf die Schadensminderungspflicht eines jeden Bewirtschafters hingewiesen, die sich aus § 254 BGB ergibt.

### **§ 7 Ausführendes Organ des Freistaats**

(1) Der Projektträger beauftragt die Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e. V. mit der Umsetzung und Durchführung des Projektes „Hydrologische Optimierung des Gundelfinger Moores“ und der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Der Projektträger ist im Rahmen dieser Beauftragung berechtigt, jederzeit Weisungen zu erteilen. Er behält sich ein Selbsteintrittsrecht für den Einzelfall oder für die gesamte Durchführung und Umsetzung des Projektes und dieser Rahmenvereinbarung vor.

### **§ 8 Umsetzung der Rahmenvereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung soll so umgesetzt werden, dass von jedem Bewirtschafter im Gesamtgebiet (Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung) durch Unterzeichnung einer Einverständniserklärung deren Regelungen anerkannt werden mit der Folge, dass im Gesamtgebiet die Entschädigungsregelungen dieser Rahmenvereinbarung gleichermaßen zur Anwendung kommen.

Die diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Bauernverbände unterstützen den Projektträger bei der Einholung der Unterschriften der Bewirtschafter.

Zusätzliche Vereinbarungen zum Regelungsinhalt dieser Rahmenvereinbarung zwischen Projektträger und einzelner Bewirtschafter über diese Rahmenvereinbarung hinaus sind unzulässig.

### **§ 9 Wasserrechtliche Gestattung**

Für den Fall, dass sich aus einer wasserrechtlichen Gestattung zur Durchführung dieses Projektes Änderungen der Inhalte dieser Rahmenvereinbarung ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rahmenvereinbarung entsprechend zu ändern und anzupassen.

### **§ 10 Unwirksamkeit der Vereinbarung**

Für den Fall, dass eine Klausel dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, gilt die übrige

Vereinbarung als gewollt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt die gesetzliche Regelung.

### § 11 Geltungsdauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrem Abschluss, d.h. zum Datum der letzten Unterschrift einer der nachfolgend aufgeführten Vertragsparteien, in Kraft. Sie gilt für die gesamte Laufzeit der wasserrechtlichen Gestattung, längstens 30 Jahre nach Abschluss.

Augsburg, den 17.7.19



.....  
für den Freistaat Bayern  
Dr. Erwin Lohner,  
Regierungspräsident von Schwaben

Leipheim, den 19.06.18



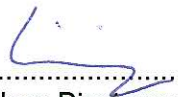
.....  
Christian Konrad  
Vorsitzender der "Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches  
Donaumöos e.V.", Erster Bürgermeister der Stadt Leipheim

Aislingen, den 16.6.19



.....  
Klaus Beyrer  
Bayerischer Bauernverband, vertreten durch den  
Vorsitzenden des Kreisverbandes Dillingen

Günzburg, den 6.6.19



.....  
Stephan Bissinger  
Bayerischer Bauernverband e.V., vertreten durch den  
Vorsitzenden des Kreisverbandes Günzburg

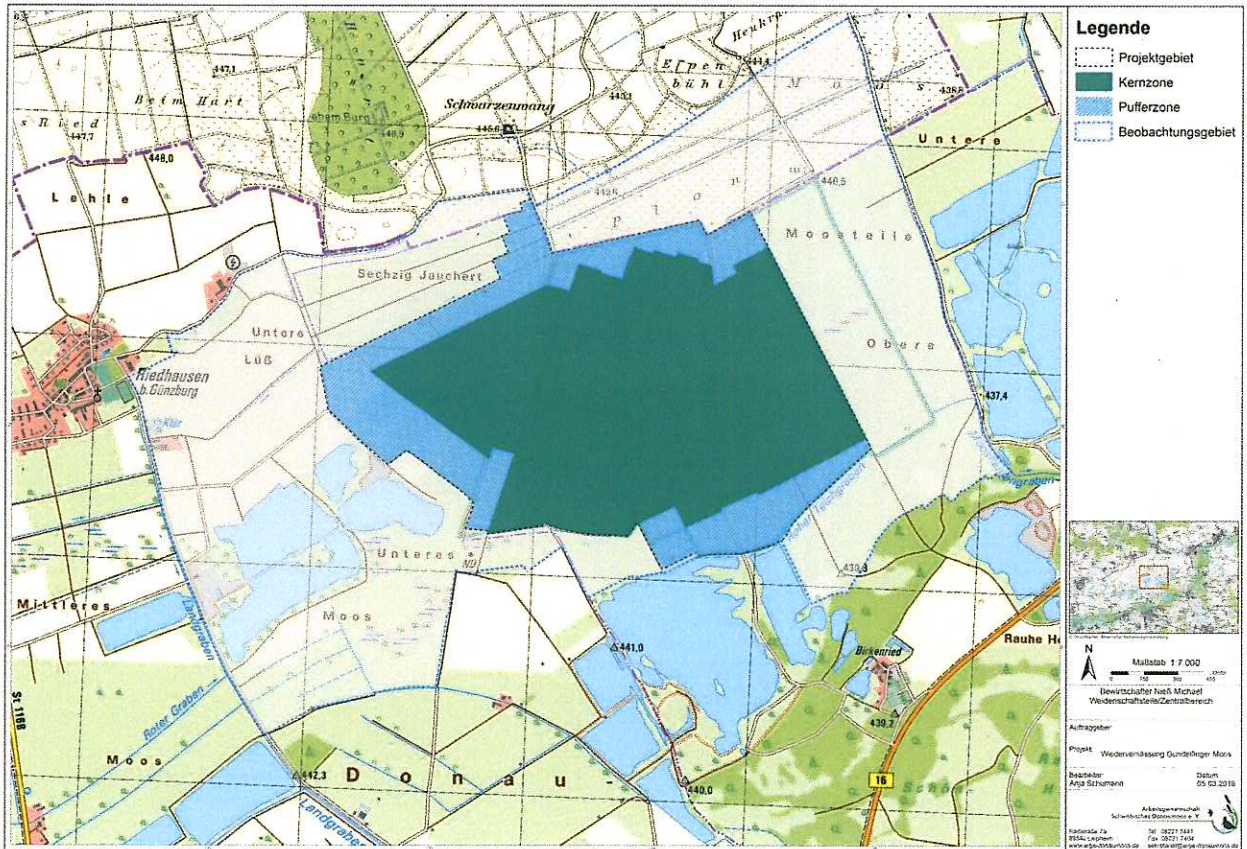
Heidenheim, den 22.5.19



.....  
Hubert Kucher  
Vorsitzender Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.

# Anhang

## Anhang 1: Gebietsumgriff nach § 1



## Anhang 2:

### Zuordnung von Feuchtestufen zu mittleren Grundwasserflurabständen und Angabe der jeweiligen Zielnutzung („Ziel-Landbaueignung“) in der Pufferzone

Feuchtestufe	Grundwasserflurabstand [cm]	Zielnutzung („Ziel-Landbaueignung“ auf Moor)
6	> 110	Grünland intensiv; Weide
7	70-110	Grünland 2-3 schnittig; Weide
8	30-70	Grünland 1-2 schnittig; Weide
9	< 30	Grünland 1-schnittig; Weide

### Einteilung der Bewirtschaftungseinheiten nach Feuchtestufen:

#### 1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Die Zuordnung einer Bewirtschaftungseinheit zu einer Feuchtestufe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Einstufung der Bewirtschaftungseinheit orientiert sich an der höchsten innerhalb dieser Einheit vorhandenen Feuchtestufe.
- b) Ist nach Abzug des Flächenanteils mit der höchsten Feuchtestufe die verbleibende Restfläche der Bewirtschaftungseinheit größer als 1 ha oder größer als ein Drittel der Bewirtschaftungseinheit, wird daraus eine Teilfläche mit einer niedrigeren Feuchtestufe gebildet. Andernfalls wird die Restfläche der höheren Feuchtestufe zugeschlagen.
- c) Sind in einer Bewirtschaftungseinheit mehr als zwei Feuchtestufen vorhanden, gilt Buchstabe b) entsprechend, bis sich die Fläche gemäß den in Buchstabe b) vorgegebenen Grundsätzen nicht weiter teilen lässt.

#### 2. Festlegung der Feuchtestufen

Die Festlegung der Feuchtestufen für jede Bewirtschaftungseinheit erfolgt durch die Schätzkommission, und zwar auf Basis der in § 3 Absatz (3) genannten Vorgehensweise. Dazu findet einmalig nach Vertragsabschluss vor dem 1. Schnitt (ca. Anfang Mai) eine Begehung durch die Schätzkommission statt. Der jeweilige Bewirtschafter soll von der Schätzkommission beigezogen werden.



### Anhang 3:

#### Pauschale Entschädigungssätze in der Pufferzone mit Zuordnung zu Feuchtestufen

Feuchte stufe	Grundwasser -flurabstand [cm]	Zielnutzung („Ziel-Landbaueignung“ auf Moor)	Schadensfall		
			1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt
6	> 110	Grünland intensiv; Weide	Totalausfall des Grünland-ertrages	50 % des Grünland-ertrages	25% des Grünland-ertrages
7	70 - 110	Grünland 2-3 schnittig; Weide			
8	30 - 70	Grünland 1-2 schnittig; Weide			
9	< 30	Grünland 1-schnittig; Weide			

Die jeweiligen pauschalen Entschädigungssätze bemessen sich nach den jeweils gültigen amtlichen landwirtschaftlichen Schätzrichtlinien.